

S a t z u n g

Obst- und Gartenbauverein Ulmbach e.V.

Vereinsregister Nr. 2494

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Obst- und Gartenbauverein Ulmbach e.V.“.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht - Registergericht - Hanau eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 36396 Steinau an der Straße – Ulmbach.
3. Mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgerichts - Registergericht - Hanau hat der Verein Rechtsfähigkeit erlangt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- Die Förderung der Pflanzenzucht und der Kleingärtnerei.
- Die Förderung der Gartenkultur in Hausgärten, Kleingartenanlagen, Wohn- und Siedlungsräumen.
- Den Lebensraum „Streuobstwiesen“ zu forcieren, bestehende Bestände zu pflegen und weiterhin anzubauen.
- Öffentlichkeitsarbeit insbesondere durch Vorträge über Erhalt der Kulturlandschaft, die Bedeutung der bäuerlichen und häuslichen Obstverarbeitung, Beratung im Hinblick auf die Erhaltung und Pflege der Baumbestände zu vermitteln.

- Ziel ist die bessere Verwirklichung von Zielen des HeNat G, insbesondere Schutz und Entwicklung besonderer Biotope.
Hierzu gehört auch das Biotop Streuobst mit seinen Lebensgemeinschaften.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts, „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.
- Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Teilnahme an Seminaren, Fachwartlehrgängen, und fachlichen Vorträgen von Fachpersonal vor Ort.
- Der Verein ist seit 1.1.2009 Mitglied im Kreisverband Main- Kinzig- Kreis und nimmt an den dort angebotenen Veranstaltungen teil.

§ 3

Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen wollen.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit.

2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a.) mit dem Tod des Mitglieds
 - b.) durch freiwilligen Austritt
 - c.) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres beim Vorstand schriftlich erklärt werden.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Es können von den Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a.) der Vorstand
- b.) die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenswart, dem Gerätewart und bis zu 3 Beisitzer.
Er wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
Geschäftsführender Vorstand: Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Kassenswart und Schriftführer.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung geregelt sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Leitung des Vereins.
- Abwicklung der Geschäfte des Vereins.
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- Einberufung der Mitgliederversammlung.
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

3. Vorstandssitzungen sind mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung abzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Personen anwesend sind.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
Mitglieder, die verhindert sind, können sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jedes erschienene Mitglied kann nur ein ordentliches Mitglied vertreten, wenn dieses verhindert ist.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - Beschlussfassung und evtl. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen.
 - Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und Entlassung des Vorstandes.
 - Beschlussfassung über eine Satzungsänderung des Vereins und die Auflösung.

3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal pro Kalenderjahr durchgeführt werden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
6. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung per Handzeichen.
7. Wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime (schriftliche) Abstimmung beantragt, muss diese durchgeführt werden.

§ 8

Geschäftsordnung

Der Vorstand kann die Erledigung von Aufgaben, die zur Erfüllung des Zweckes des Vereins dient, an eine ehrenamtliche oder hauptamtliche Geschäftsführung delegieren.

§ 9

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereines fällt das Vereinsvermögen an den Kindergarten in Steinau an der Strasse - Stadtteil Ulmbach.

Steinau an der Strasse – Ulmbach, den 6. März 2009

Vorsitzender

Stellv. Vors.

Kassenwart:

Schriftführer

Gerätewart

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer